## Stadtkämmerei

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0480/25

Titel der Drucksache

Verwaltungsaufwand und Kosten der Einführung und laufenden Erhebung ab 01.01.2025 der Umsatzbesteuerung für städtische Leistungen nach § 2 b UStG

## Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

## Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein.

01

Der Oberbürgermeister übergibt bis zur nächsten Ausschusssitzung eine Aufstellung der bisherigen Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Einführung der Umsatzbesteuerung städtischer Leistungen.

02

Der Oberbürgermeister informiert den Ausschuss in der nächsten Sitzung über die prognostizierten Kosten für die seit 1. Januar 2025 zu vollziehende laufende Umsatzbesteuerung städtischer Leistungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da es sich um eine Pflichtaufgabe des Gesetzgebers handelt, bleibt die Ermittlung der Kosten aus Aufwandsgründen entbehrlich. Vielmehr ist die verbleibende Zeit intensiv für den Umstellungsprozess zu nutzen, um gesetzeskonform gegenüber dem Finanzamt wie nachstehend ausgeführt, zu agieren sowie Steuernachzahlungen, welche den städtischen Haushalt zusätzlich belasten würden, zu vermeiden.

Die Umstellung auf die Anwendung von § 2b UStG begründet ihren Ursprung auf EU-Ebene.

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 (veröffentlicht am 05.12.2024 im Bundesgesetzblatt) wurde lediglich eine Verschiebung zur verpflichtenden Anwendung des § 2b UStG gesetzlich verankert. Die optionale Übergangsfrist wurde gem. § 27 Abs. 22 S. 3 UStG i. V. m. § 27 Abs. 22a UStG um zwei weitere Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2026 verlängert.

Die seit 2018 hinreichenden Aktivitäten bezüglich der Umsetzung § 2 b UStG wurden mit insgesamt 8 Sachstandsberichten dem FLRV zur Kenntnis gegeben. Vorgenannte Aktivitäten wurden zusätzlich zu den bisherigen Arbeitsaufgaben ohne Personalzuführung realisiert.

Die Stadt Erfurt ist für ihre Betriebe gewerblicher Art (BgA) seit Jahren verpflichtet, u.a. Umsatzsteuerklärungen bei der Finanzbehörde einzureichen, das heißt, es waren bereits vor der

Einführung des § 2b UStG umfangreiche Aufgaben in Verbindung mit steuerlichen Erklärungspflichten und verwaltungsinternen steuerlichen Prüfungen zu realisieren.

Eine Bezifferung, alleinig der auf die Umstellung auf § 2b UStG entfallenden Kosten, ist daher nicht möglich und aufgrund der Pflicht zur Umstellung auch nicht erforderlich.

Die ab dem 01.01.2025 entstehende Umsatzsteuerpflicht wird durch die Verwaltung an die jeweiligen Vertragspartner oder Leistungsempfänger weitergegeben.

Lediglich steuerpflichtige Leistungen im Rahmen der Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen für die Schülerspeisung an den staatlichen Schulen in der Landeshauptstadt Erfurt –SchSpTarifOEF und der Änderungssatzung der Musikschule Erfurt –GebMusikschEF führen zur Belastung des städtischen Haushalts in Höhe der Umsatzsteuer, da die durch die Verwaltung an die Umsatzsteuerpflicht angepasste Satzung und Tarifordnung nicht durch den Stadtrat bestätigt wurden.

Es entstehen mithin, bis auf die o.g. Ausnahmen, keine Mindereinnahmen.

Der Vorsteuerabzug wird entsprechend der gesetzlichen Möglichkeiten (Vorsteuerabzug nur zulässig, wenn selbst umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbracht werden) geprüft und in Anspruch genommen.

Aus Sicht der Verwaltung ist die DS entbehrlich und sollte abgelehnt werden.	
Stellungnahme	
Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:	
Anlagenverzeichnis	
: W. Hawkal	10.02.2025
i.V. Hertel Unterschrift Amtsleitung	